

AMTLICHE MITTEILUNG

Nr.: 1009

Veröffentlicht am: 01.11.2025

Satzung zur Regelung der Vorbereitungsprogramme zur
Zugangsprüfung für im Ausland qualifizierte
Studienbewerber:innen für die Bachelor-Studiengänge
des Fachbereichs Ingenieurwissenschaften der
Hochschule RheinMain (PreStudy-ING@HSRM-Satzung)

Herausgeber:

Präsidentin

Hochschule RheinMain

Postfach 3251

65022 Wiesbaden

Redaktion:

Abteilung VIII

Markus Voigt

E-Mail: markus.voigt@hs-rm.de

BEKANNTMACHUNG

Nach § 1 der Satzung der Hochschule RheinMain zur Bekanntmachung ihrer Satzungen vom 04. Juni 2013 (StAnz. vom 29.7.2013, S. 929) wird die Satzung zur Regelung der Vorbereitungsprogramme zur Zugangsprüfung für im Ausland qualifizierte Studienbewerber:innen für die Bachelor-Studiengänge des Fachbereichs Ingenieurwissenschaften der Hochschule RheinMain (PreStudy-ING@HSRM-Satzung) der Hochschule RheinMain hiermit bekanntgegeben.

Wiesbaden, 01.11.2025

Prof. Dr. Eva Waller

Präsidentin

SATZUNG ZUR REGELUNG DER VORBEREITUNGSPROGRAMME ZUR ZUGANGSPRÜFUNG FÜR IM AUSLAND QUALIFIZIERTE STUDIENBEWERBER:INNEN FÜR DIE BACHELOR-STUDIENGÄNGE DES FACHBEREICHS INGENIEURWISSENSCHAFTEN DER HOCHSCHULE RHEINMAIN (PRESTUDY- ING@HSRM-SATZUNG)

PRÄAMBEL

Aufgrund des § 60 Abs. 8 des Hessischen Hochschulgesetzes (HessHG) in der Fassung vom 14. Dezember 2021 (GVBl. 931), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.06.2023 (GVBl. S. 456), und der Verordnung über Zugangsprüfungen für im Ausland qualifizierte Studienbewerberinnen und Studienbewerber vom 28. Juni 2022 (GVBl. S. 395), hat der Senat der Hochschule RheinMain gemäß § 42 Abs. 2 Nr. 2 des HessHG am 21.10.2025 die nachfolgende Satzung zur Regelung der Vorbereitungsprogramme zur Zugangsprüfung für den Fachbereich Ingenieurwissenschaften beschlossen. Diese wurde vom Präsidium am 07.10.2025 gemäß § 43 Abs. 5 HessHG genehmigt.

§ 1 ZIELE UND GELTUNGSBEREICH

Diese Satzung regelt die Zulassungsvoraussetzungen und Modalitäten der Vorbereitungsprogramme auf die Zugangsprüfung für die Bachelor-Studiengänge des Fachbereichs Ingenieurwissenschaften der HSRM, für Studienbewerber:innen,

- die nach dem erfolgreichen Besuch einer Bildungseinrichtung im Ausland dort unmittelbar zum Studium in MINT-Fächern berechtigt sind und
- nicht bereits über eine Hochschulzugangsberechtigung nach § 60 Abs. 2 und 3 HessHG verfügen.

Die erfolgreiche Ablegung der nach Abschluss eines Vorbereitungsprogramms zu absolvierenden Abschlussprüfung wird als Zugangsprüfung für den Fachbereich Ingenieurwissenschaften der HSRM anerkannt und berechtigt zu einem Studium in allen Bachelor-Studiengängen des Fachbereichs Ingenieurwissenschaften an der HSRM, sofern die Studienbewerber:innen zusätzlich deutsche Sprachkenntnisse auf C1-Niveau des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens nachweisen, und die – gegebenenfalls zusätzlich nachzuweisenden - Zulassungsvoraussetzungen der Zulassungssatzung des jeweiligen Studiengangs erfüllen.

§ 2 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- (1) Die HSRM bietet das Vorbereitungsprogramm in zwei Varianten an: als einjähriges und als halbjähriges Vorbereitungsprogramm. Das jeweilige Vorbereitungsprogramm soll die Studienbewerber:innen fachlich und methodisch auf die der Zugangsprüfung gleichwertige Abschlussprüfung, und sprachlich auf die für den deutschen Hochschulzugang erforderliche deutsche Sprachprüfung vorbereiten.
- (2) Im Vorbereitungsprogramm werden fachlich-methodische Kompetenzen in den Fächern Mathematik, Physik und Informatik sowie überfachliche und deutschsprachige Kompetenzen vermittelt. Die konkreten Modulhalte sind dem elektronischen Modulhandbuch zu entnehmen.
- (3) Das Vorbereitungsprogramm endet mit einer Abschlussprüfung, in welcher der Zugangsprüfung gleichwertige Kompetenzen in den Modulen Mathematik und Physik geprüft werden.

§ 3 ZULASSUNGSVORAUSSETZUNGEN ZU DEN VORBEREITUNGSPROGRAMMEN

- (1) Allgemeine Zulassungsvoraussetzung für die Teilnahme an einem Vorbereitungsprogramm ist
 - das Vorliegen von Geschäftsfähigkeit bei Kursbeginn, mindestens jedoch ein Alter von 18 Jahren,
 - der Nachweis eines ausländischen Bildungsabschlusses, der die Studienbewerber:innen im Land des Abschlusserwerbs unmittelbar zum Studium in MINT-Fächern (Mathematik, Informatik, Naturwissenschaft und Technik) berechtigt,
 - – und sofern unmittelbar für diese Studienberechtigung ebenfalls erforderlich – zusätzlich weitere entsprechende Bildungsnachweise, wie etwa hochschulische oder universitäre Aufnahmeprüfungen.
- (2) Besondere Zulassungsvoraussetzung für die Teilnahme am einjährigen Vorbereitungsprogramm ist der Nachweis deutscher Sprachkenntnisse auf B1-Niveau des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens.
- (3) Besondere Zulassungsvoraussetzung für die Teilnahme am halbjährigen Vorbereitungsprogramm ist der Nachweis deutscher Sprachkenntnisse auf B2-Niveau des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens.
- (4) Für die Überprüfung der mit den ausländischen Bildungsabschlüssen i.S.d. Abs. 1 verbundenen Berechtigungen sind insbesondere die Informationen der Datenbank „anabin“ der Kultusministerkonferenz maßgeblich. Als ausländische Bildungsabschlüsse werden nur solche anerkannt, die entweder allgemein zum Studium aller Fachrichtungen berechtigen oder fachgebunden zum Studium im MINT-Bereich. Als weitere entsprechende Bildungsnachweise i.S.d. Abs. 1 gelten insbesondere hochschulische oder universitäre Aufnahmeprüfungen.
- (5) Der Nachweis deutscher Sprachkenntnisse i.S.d. Abs. 2 und Abs. 3 ist durch Vorlage eines in **Anlage 1** zu dieser Satzung genannten Zertifikats über das Bestehen einer standardisierten deutschen Sprachprüfung zu führen, wobei das Zertifikat zum Zeitpunkt des Beginns der Bewerbungsfrist, welche über die Homepage der HSRM bekannt gegeben wird, nicht älter als ein Jahr sein darf.
- (6) Die Teilnahme an den Vorbereitungsprogrammen sowie der Abschlussprüfung ist nur möglich, wenn die Teilnahmegebühr zum im Zulassungsbescheid festgelegten Fälligkeitszeitraum entrichtet wurde, wobei für das einjährige Vorbereitungsprogramm auch eine Zahlung in zwei Raten möglich ist. Insoweit gilt, dass
 - die erste Rate (Teilnahmegebühr für das erste Halbjahr) zum im Zulassungsbescheid festgelegten Fälligkeitszeitraum zu entrichten ist und
 - die zweite Rate (Teilnahmegebühr für das zweite Halbjahr) für das im Wintersemester beginnende Vorbereitungsprogramm bis zum 01.01. des Folgejahres, und für das im Sommersemester beginnende Vorbereitungsprogramm bis zum 01.07. des Jahres zu entrichten ist.

§ 4 ZULASSUNGSVERFAHREN ZU DEN VORBEREITUNGSPROGRAMMEN

- (1) Die Zulassung zu einem Vorbereitungsprogramm erfolgt auf Antrag. Der Antrag ist schriftlich oder per E-Mail unter Verwendung des hierfür vorgesehenen Formblatts der HSRM beim Büro für Internationales der HSRM zu stellen. Sobald und soweit die HSRM das Bewerbungsverfahren über das uni-assist-Verfahren durchführt, ist der Antrag elektronisch über das uni-assist-Bewerbungsportal einzureichen. Ist die:der Studienbewerber:in zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht geschäftsfähig, ist der Antrag durch deren:dessen gesetzliche:n Vertreter:in zu stellen.
- (2) Die Vorbereitungsprogramme beginnen zwei Mal jährlich jeweils im Winter- und Sommersemester. Der Antrag auf Zulassung ist für das Wintersemester spätestens zum 15.07. und für das Sommersemester zum 15.01. des jeweiligen Jahres zu stellen.
- (3) Im Antrag ist der Vorbereitungskurs anzugeben, in welchem die Teilnahme angestrebt wird. Dem Antrag sind zum Nachweis der in § 3 genannten Zulassungsvoraussetzungen folgende Unterlagen als Kopie in Papierform oder als Scan beizufügen:
 1. ein gültiges offizielles Ausweisdokument,
 2. das Schulabschlusszeugnis (= ausländischer Bildungsabschluss) und ggf. weitere entsprechende Bildungsnachweise in der ursprachlichen Fassung,
 3. eine - von einer:einem öffentlich bestellten oder beeidigten Dolmetscher:in oder Übersetzer:in - angefertigte Übersetzung der in Nr. 2 genannten Dokumente ins Deutsche, und
 4. bei Bewerbung zum einjährigen Vorbereitungsprogramm der Nachweis über deutsche Sprachkenntnisse auf B1-Niveau bzw. bei Bewerbung zum halbjährigen Vorbereitungsprogramm der Nachweis über deutsche Sprachkenntnisse auf B2-Niveau
- (4) Studienbewerber:innen, deren Anträge nicht fristgerecht oder nicht formgerecht eingegangen sind oder bei denen Unterlagen nach Abs. 3 teilweise oder vollständig fehlen, werden nicht zum Vorbereitungsprogramm zugelassen.
- (5) Die Zahl der Zulassungen zu den Vorbereitungsprogrammen ist nach Maßgabe der für die Prüfungsdurchführung verfügbaren personellen und sachlichen Mittel begrenzt.
- (6) Die Auswahl der Studienbewerber:innen erfolgt nach dem Zeitpunkt des Eingangs der vollständigen Bewerbungsunterlagen nach Abs. 3. Bei zeitgleichem Bewerbungseingang entscheidet das Los.
- (7) Die Präsidentin:Der Präsident entscheidet über die Zulassung zum Vorbereitungsprogramm.
- (8) Über die Zulassung oder die Ablehnung der Zulassung ergeht ein schriftlicher oder elektronischer Bescheid. Im Falle der Ablehnung ist der Bescheid zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (9) Mit erfolgter Zulassung zum Vorbereitungsprogramm sind die Studienbewerber:innen auch zur Abschlussprüfung zugelassen.
- (10) Wird nach erfolgter Zulassung zum Vorbereitungsprogramm bekannt, dass die Zulassung aufgrund von gefälschten Unterlagen oder falschen Angaben der:des Studienbewerberin:Studienbewerbers ausgesprochen wurde, kann die Zulassung zum

Vorbereitungsprogramm und zur Abschlussprüfung bis zur Bekanntgabe der jeweiligen Prüfungsergebnisse zurückgenommen werden. Wird dies erst nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse der Abschlussprüfung bekannt, kann die Zulassung zur Abschlussprüfung und der Bescheid über das Bestehen oder Nichtbestehen der Abschlussprüfung zurückgenommen werden. Die Abschlussprüfung wird in diesem Fall nicht bewertet. Die Angabe falscher Umstände und die Vorlage gefälschter Unterlagen gilt als schwerwiegender Täuschungsversuch. Der:Dem Studienbewerber:in ist diesbezüglich Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

- (11) Studienbewerber:innen, die an einem Vorbereitungsprogramm teilnehmen, werden gemäß § 2 Abs. 10 der Immatrikulationssatzung der Hochschule RheinMain in ihrer jeweils gültigen Fassung für die Dauer des Vorbereitungsprogramms an der HSRM immatrikuliert. Ist die:der Studienbewerber:in zum Zeitpunkt der Immatrikulation noch nicht geschäftsfähig, ist der Immatrikulationsantrag durch deren: dessen gesetzliche:n Vertreter:in zu stellen.

§ 5 PRÜFUNGS-AUSSCHUSS

- (1) Das Präsidium der HSRM richtet im Einvernehmen mit dem Dekanat des Fachbereichs Ingenieurwissenschaften einen Prüfungsausschuss ein. Der Prüfungsausschuss ist insbesondere für die Organisation und ordnungsgemäße Durchführung der Abschlussprüfung sowie die Einhaltung der Bestimmungen dieser Satzung zuständig. Darüber hinaus ist der Prüfungsausschuss zuständig für
 - a. die Bestellung der Prüfenden, der Beisitzenden sowie der Prüfungskommission,
 - b. die Bestimmung und Bekanntgabe der Prüfungstermine der Abschlussprüfung,
 - c. Entscheidungen über die Ablehnung von Prüfenden wegen Besorgnis der Befangenheit, und
 - d. die Anrechnung von Prüfungsleistungen auf die Zugangsprüfung.
- (2) Dem Prüfungsausschuss gehören vier fachlich geeignete Lehrende des Fachbereichs Ingenieurwissenschaften sowie zwei entsprechende stellvertretende Mitglieder an. Stellvertretende Mitglieder kommen nur zum Einsatz, wenn ein Mitglied verhindert ist.
- (3) Die Prüfungsausschussmitglieder und deren stellvertretende Mitglieder werden von der:dem Präsident:in benannt. Die:Der Präsidentin:Präsident benennt zudem ein Prüfungsausschussmitglied, das zur konstituierenden Sitzung einladen soll.
- (4) Unverzüglich nach der Benennung lädt das hierfür zuständige Prüfungsausschussmitglied zur konstituierenden Sitzung ein. Zwischen dem Tag des Übersendens der Einladung und der Sitzung müssen mindestens 14 Tage liegen.
- (5) Die Amtsperiode der Prüfungsausschussmitglieder und der stellvertretenden Mitglieder beträgt zwei Jahre. Eine erneute Benennung ist zulässig. Nach Ausscheiden eines Prüfungsausschussmitglieds oder eines stellvertretenden Mitglieds wird ein Ersatzmitglied von der:dem Präsidentin:Präsidenten für die reguläre Amtsperiode von zwei Jahren benannt.
- (6) Der Prüfungsausschuss wählt in der konstituierenden Sitzung eine:n Vorsitzende:n und

deren:dessen Stellvertretung. Die reguläre Amtsperiode der:des Vorsitzenden und deren:dessen Stellvertretung beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die:der Vorsitzende leitet die Prüfungsausschusssitzungen und ist für die Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse des Prüfungsausschusses sowie die Ausstellung von Bescheiden zuständig, die Entscheidungen des Prüfungsausschusses enthalten. Der Prüfungsausschuss tagt mindestens einmal pro Semester auf Einladung durch die:den Vorsitzende:n.

- (7) Der Prüfungsausschuss bestellt zu Prüfenden,
- a. eine:n fachlich geeignete:n Lehrende:n für die Abnahme des schriftlichen Prüfungsteils im Fach Mathematik,
 - b. eine:n fachlich geeignete:n Lehrende:n für die Abnahme des schriftlichen Prüfungsteils im Fach Physik, und
 - c. jeweils eine:n fachlich geeignete:n Lehrende:n für die Abnahme des mündlichen Prüfungsteils im Fach Physik und im Fach Mathematik und eine:n sachkundige:n Beisitzende:n (Prüfungskommission)

- (8) Für die Arbeit und Organisation des Prüfungsausschusses gilt die Satzung der Hochschule RheinMain zur Organisation der Prüfungsausschüsse (PAU-Satzung) in ihrer jeweils gültigen Fassung entsprechend, sofern die vorliegende Satzung nichts Abweichendes regelt. Die entsprechende Anwendbarkeit gilt insbesondere für:

- die Verschwiegenheit der (stellvertretenden) Prüfungsausschussmitglieder § 4 Abs. 4 und Abs. 5,
- für Ausschlussgründe und Besorgnis der Befangenheit § 5,
- für Sitzungen und Beschlüsse § 6,
- für Aufgabenzuweisungen § 7 Abs. 3 und Abs. 4,
- für Rücktritt, Abberufung und Abwahl § 8 Abs. 1, Abs. 2 und Abs.3,

wobei

- § 4 Abs. 5 mit der Maßgabe gilt, dass als Protokollant:in einschränkungslos jede:r Beschäftigte der HSRM eingesetzt werden darf,
- § 5 Abs. 4 und § 6 Abs. 3 S. 2 mit der Maßgabe gelten, dass anstelle des Dekanats die:der Präsident:in tritt,
- § 8 Abs. 1 S. 1 mit der Maßgabe gilt, dass der Rücktritt gegenüber der:dem Präsidentin:Präsidenten zu erklären ist,
- § 8 Abs. 2 S. 1 mit der Maßgabe gilt, dass eine Abberufung durch die:den Präsidentin:Präsidenten erfolgt,
- § 8 Abs. 3 S. 2 mit der Maßgabe gilt, dass das neue stellvertretende Mitglied von der:dem Präsidentin:Präsidenten benannt wird.

§ 6 GEGENSTAND UND VERFAHREN DER ABSCHLUSSPRÜFUNG

- (1) Inhalt der Abschlussprüfung ist die Überprüfung der fachlich-methodischen Kompetenzen in den Fächern Mathematik und Physik (Modulprüfung Mathematik und Modulprüfung Physik). Die konkreten Prüfungsinhalte sind der Anlage 2 zu dieser Satzung zu entnehmen. Die in den Modulen Mathematik und Physik zu absolvierenden Prüfungsleistungen sind der Zugangsprüfung gleichwertige Prüfungsleistungen. Die Prüfungssprache ist Deutsch.
- (2) Jede Modulprüfung besteht aus einer schriftlichen und einer mündlichen Teilprüfungsleistung, die zu verrechnen sind. § 28 der Rahmenprüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der Hochschule RheinMain in ihrer jeweils gültigen Fassung findet entsprechend Anwendung.
- (3) Die schriftliche Prüfung ist eine Klausur und dauert pro Fach 90 Minuten. Das Prüfungsgespräch dauert pro Fach und Studienbewerber:in 15 Minuten.
- (4) Die schriftliche Prüfung findet unter Aufsicht statt und wird protokolliert. Das Protokoll enthält den Beginn und das Ende der Prüfung und die Angabe wesentlicher Abweichungen vom üblichen Prüfungsverlauf.
- (5) Über das Prüfungsgespräch ist von den Prüfenden ein Protokoll anzufertigen. Dieses enthält Beginn und Ende der Prüfung, die Namen der Prüfenden und der zu prüfenden Studienbewerber:innen, den wesentlichen Verlauf und die Ergebnisse der Prüfung. Die Bekanntgabe des individuellen Prüfungsergebnisses erfolgt im Anschluss an das Prüfungsgespräch unter ausschließlicher Anwesenheit der:des zu prüfenden Studienbewerber:in:Studienbewerbers und der Prüfenden.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, am Prüfungsgespräch als Zuhörende teilzunehmen. An der Beratung über das Prüfungsergebnis nehmen ausschließlich die Prüfenden teil.
- (7) Die konkreten Prüfungstermine der Abschlussprüfung und die erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel werden den Studienbewerber:innen durch die:den Prüfungsausschussvorsitzende:n spätestens zwei Monate vor dem ersten Prüfungstermin der Abschlussprüfung kursöffentlich über ein Portal der HSRM bekannt gegeben. Die Zusammensetzung der Prüfungskommission wird den Studienbewerber:innen spätestens eine Woche vor dem ersten Prüfungstermin der Abschlussprüfung entsprechend bekannt gegeben. In begründeten Fällen kann die Bekanntgabe der Prüfungskommission auch mit einer kürzeren Frist erfolgen. Beisitzende können grundsätzlich zu einem späteren Zeitpunkt benannt werden. § 20 Abs. 5 der Rahmenprüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der Hochschule RheinMain in ihrer jeweils gültigen Fassung gilt entsprechend.
- (8) Die zu prüfenden Studienbewerber:innen haben sich vor Antritt jeder Teilprüfungsleistung mittels gültigem offiziellen Ausweisdokument auszuweisen. Erfolgt dies nicht, erfolgt die Teilnahme an der entsprechenden Prüfung unter dem Vorbehalt der Ausweisung. Wird die Ausweisung nicht innerhalb einer Woche nach dem Prüfungstermin gegenüber dem Prüfungsausschuss nachgeholt, gilt die Teilprüfungsleistung als nicht bestanden (Note 5,0).

§ 7 BEWERTUNG UND BESTEHEN DER ABSCHLUSSPRÜFUNG

- (1) Im Rahmen der Bewertung der Abschlussprüfung gilt, dass für Teilprüfungsleistungen die Noten der Tabelle A (Anlage 3) vergeben werden. Teilprüfungsleistungen gehen zu gleichen Teilen in die Modulnote ein. Die Ermittlung der Prüfungsleistungsnote (= Modulnote) erfolgt nach Tabelle B (Anlage 4). Die Gesamtnote (= Durchschnittsnote) der Abschlussprüfung wird aus dem arithmetischen Mittel der Noten der Module Mathematik und Physik gebildet. Bei der Bildung der Gesamtnote wird beim Ergebnis immer nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Der Notenwert entspricht den in Tabelle C (Anlage 5) aufgeführten Noten in Worten.
- (2) Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn alle der Zugangsprüfung gleichwertigen Prüfungsleistungen in den entsprechenden Modulen erfolgreich erbracht werden. In diesem Fall werden die der Zugangsprüfung gleichwertigen Prüfungsleistungen auf die Zugangsprüfung angerechnet und ersetzen diese im Gesamten. Die Anrechnung erfolgt hochschuleitig, ohne dass es hierfür eines gesonderten Antrags bedarf.
- (3) Wird nur eine einzelne der Zugangsprüfung gleichwertige Prüfungsleistung in den entsprechenden Modulen erfolgreich erbracht, wird nur diese auf die Zugangsprüfung angerechnet.

§ 8 WIEDERHOLUNG DER ABSCHLUSSPRÜFUNG UND NEUERLICHE TEILNAHME AM VORBEREITUNGSPROGRAMM

- (1) Eine bestandene Abschlussprüfung kann nicht wiederholt werden. Eine nicht bestandene Abschlussprüfung kann beliebig oft durch neuerliche Teilnahme an einem Vorbereitungsprogramm wiederholt werden. Sofern nur eine Prüfungsleistung innerhalb eines Moduls der Abschlussprüfung nicht bestanden wird, ist eine Wiederholung der nicht bestandenen Prüfungsleistung entsprechend Satz 2 möglich.
- (2) Für die neuerliche Teilnahme an einem Vorbereitungsprogramm ist eine neue Bewerbung nach § 4 beim Büro für Internationales der HSRM erforderlich. Für Studienbewerber:innen, die an der Abschlussprüfung teilgenommen und diese nicht bestanden haben, wird der Zeitpunkt zur Stellung des Antrags auf neuerliche Zulassung zum Vorbereitungsprogramm abweichend zu § 4 Abs. S. 1 mit dem Ergebnis über das Nichtbestehen der Abschlussprüfung bekanntgegeben. § 4 Abs. 5 S. 2 gilt entsprechend.
- (3) Unbeschadet Absatz 1, besteht die Möglichkeit zur Ablegung der Zugangsprüfung gemäß der Satzung zu Regelung der Zugangsprüfung für im Ausland qualifizierte Studienbewerber:innen für die Bachelor-Studiengänge des Fachbereichs Ingenieurwissenschaften der Hochschule RheinMain (Zugangsprüfungssatzung ING) in ihrer jeweils gültigen Fassung. Im Falle des Abs. 1 Satz 3 muss nur die der Zugangsprüfung gleichwertige, nicht bestandene Prüfungsleistung, gesondert abgelegt werden. Im Falle des Satz 1 und Satz 2 ist die gesamte Prüfungsgebühr für die Ablegung der Zugangsprüfung zu entrichten ist.

§ 9 RÜCKTRITT/TÄUSCHUNG/ PRÜFUNGSEINSICHT/ WIDERSPRUCH/KOMPENSATIONSMÖGLICHKEITEN

- (1) Für den Rücktritt von den Prüfungsterminen der Abschlussprüfung und für Fälle der Säumnis gelten die §§ 31 – mit Ausnahme des Absatz 4 - und 33 der Rahmenprüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der Hochschule RheinMain in ihrer jeweils gültigen Fassung entsprechend, mit der Maßgabe, dass für das qualifizierte ärztliche Attest, nicht das von der HSRM bereitgestellte Formular verwendet werden muss.
- (2) Für Täuschungen, sonstiges prüfungsordnungswidriges Verhalten und Störungen des Prüfungsablaufs gelten § 36 – mit Ausnahme des Abs. 4 -, und § 37 der Rahmenprüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der Hochschule RheinMain in ihrer jeweils gültigen Fassung entsprechend, mit der Maßgabe, dass
 - dass die entsprechende Teilprüfungsleistung mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet wird, und
 - im Falle eines mehrfachen oder schwerwiegenden Täuschungsversuchs, die:der Studienbewerber:in von der Teilnahme an den Vorbereitungsprogrammen und der Ablegung der Abschlussprüfung sowie einer Zugangsprüfung gemäß der Satzung zur Regelung der Zugangsprüfung für im Ausland qualifizierte Studienbewerber:innen für die Bachelorstudiengänge des Fachbereichs Ingenieurwissenschaften der Hochschule RheinMain (Zugangsprüfungssatzung ING) in ihrer jeweils gültigen Fassung ausgeschlossen ist, und je nach Schwere des Falles ein Ausschluss für die Dauer von bis zu zwei Jahren festgesetzt, werden kann.
- (3) Für die Prüfungseinsicht gilt § 40 der Rahmenprüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der Hochschule RheinMain in ihrer jeweils gültigen Fassung entsprechend.
- (4) Für Widersprüche gilt § 39 Abs. 1 bis Abs. 3 der Rahmenprüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der Hochschule RheinMain in ihrer jeweils gültigen Fassung entsprechend. Im Rahmen des Widerspruchsverfahrens können Studienbewerber:innen auch Gründe darlegen, aufgrund derer die angefochtenen Verwaltungsentscheidung für sie eine besondere Härte darstellt.
- (5) Für Kompensationsmöglichkeiten gelten die §§ 41 bis 44 der Rahmenprüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der Hochschule RheinMain in ihrer jeweils gültigen Fassung entsprechend.
- (6) Erklärungen und Anträge nach Abs. 1 und Abs. 5 sind schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten.

§ 10 ERGEBNIS DER ABSCHLUSSPRÜFUNG

- (1) Über das Ergebnis der Abschlussprüfung (Bestehen oder Nichtbestehen) ergeht ein Bescheid. Der Bescheid wird der:dem Studienbewerber:in schriftlich oder elektronisch

von der:dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses erteilt und ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

- (2) Über das Bestehen der Abschlussprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis enthält das Datum des Tages, an dem der letzte Prüfungsteil erfolgreich abgeschlossen wurde, und weist die Noten der einzelnen Prüfungsleistungen sowie die Gesamtnote (= Durchschnittsnote) aus. Das Zeugnis ist mit dem Vermerk zu versehen, dass mit Bestehen der Abschlussprüfung die Zugangsprüfung im Wege der Anrechnung als erbracht gilt. Das Zeugnis über das Bestehen der Abschlussprüfung ist von der:dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Hochschule zu versehen.

§ 11 HOCHSCHULZUGANG UND AUFNAHME EINES STUDIUMS AN DER HSRM

- (1) Für Studienbewerber:innen, die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht an einer deutsch-sprachigen Einrichtung erworben haben, ist für den Zugang zu einer deutschen Hochschule der Nachweis von Kenntnissen der deutschen Sprache auf Niveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens erforderlich. Diese Anforderung entspricht § 3 Abs. 2 Nr. 12 der Immatrikulationssatzung der Hochschule RheinMain in ihrer jeweils gültigen Fassung. Die Sprachprüfungen, mit denen der Sprachnachweis geführt werden kann, sind in Anlage 1 zu dieser Satzung aufgeführt.
- (2) Studienbewerber:innen können die deutsche Sprachprüfung in Form des TestDaF bei einem hierfür lizenzierten Testzentrum der HSRM ablegen. Der TestDaF wird durch die Gesellschaft für Akademische Studienvorbereitung und Testentwicklung e.V. gestellt.

§ 12 GEBÜHREN

- (1) Für die Teilnahme am Vorbereitungsprogramm, inklusive der Abschlussprüfung, wird eine Gebühr in Höhe von 1.425,- Euro pro Semester erhoben. Der Fälligkeitszeitpunkt ist in § 3 (6) festgelegt.
- (2) Zusätzlich muss von den Studienbewerber:innen der Semesterbeitrag entrichtet werden. Der Semesterbeitrag für das erste Semester wird mit Einschreibung fällig, der Semesterbeitrag für das zweite Semester wird mit Ablauf der Rückmeldefrist fällig.
- (3) Kann die:der Studienbewerber:in trotz Zulassung zum Vorbereitungsprogramm mangels Erteilung eines Visums nicht am Vorbereitungsprogramm teilnehmen, kann die Teilnahmegebühr auf Antrag rückerstattet werden, sofern der Antrag für das Wintersemester spätestens zum 15.09. und für das Sommersemester zum 15.03. des jeweiligen Jahres gestellt wird. Ist die:der Studienbewerber:in zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht geschäftsfähig, ist der Antrag durch deren:dessen gesetzliche:n Vertreter:in zu stellen. Mit Antrag auf Gebührenrückerstattung gilt der

Antrag auf Zulassung zum Vorbereitungsprogramm als zurückgenommen.

§ 13 IN-KRAFT-TRETEN

Die Satzung tritt mit Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Hochschule RheinMain zum 01.11.2025 in Kraft. Sie ersetzt die Satzung zur Regelung der Vorbereitungsprogramme zur Zugangsprüfung für im Ausland qualifizierte Studienbewerber:innen für die Bachelorstudiengänge des Fachbereichs Ingenieurwissenschaften der Hochschule RheinMain (PreStudyING@HSRM-Satzung), veröffentlicht in der Amtliche Mitteilung Nr. 996 vom 26.05.2025.

Anlage 1:

Anerkannte Sprachnachweise

Als Nachweis deutscher Sprachkenntnisse auf **B1-Niveau** des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens werden folgende Zertifikate anerkannt:

- Goethe-Zertifikat B1
- telc Deutsch B1 – kein anderes telc-Zertifikat
- ÖSD Zertifikat B1 (Österreichisches Sprachdiplom Deutsch)
- Deutsch-Test für Zuwanderer (DTZ) – B1 in allen Prüfungsteilen
- onSET (online Spracheinstufungstest) – Zertifikat B1 eines lizenzierten Testzentrums (8 Texte)
- UNICert I
- DSD I – Deutsches Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz – 1. Stufe
- TestDaF (Test Deutsch als Fremdsprache) – mindestens zweimal 3
- B2-Berufszertifikate von zertifizierten Testinstituten

Als Nachweis deutscher Sprachkenntnisse auf **B2-Niveau** des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens werden folgende Zertifikate anerkannt:

- Goethe-Zertifikat B2
- DSH-1 (Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang)
- TestDaF (Test Deutsch als Fremdsprache) mindestens zweimal 3 und zweimal 4
- telc Deutsch B2 – kein anderes telc-Zertifikat
- ÖSD Zertifikat B2 (Österreichisches Sprachdiplom Deutsch)
- UNICert II
- onSET (online Spracheinstufungstest) - Zertifikat B2 eines lizenzierten Testzentrums (8 Texte)
- Deutsch Test für den Beruf (DTB) C1 einer vom BAMF zugelassenen Prüfstelle
- telc Deutsch C1 Beruf

Als Nachweis deutscher Sprachkenntnisse auf **C1-Niveau** des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens werden folgende Zertifikate anerkannt:

- Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) an einer registrierten Hochschule. Es ist der Nachweis des Gesamtergebnisses DSH-2 erforderlich

- TestDaF: mindestens Niveau 4 in allen Prüfungsteilen
- Goethe-Zertifikat: C2
- das Deutsche Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz – 2. Stufe (DSD II)
- das Große oder das Kleine Sprachdiplom des Goethe-Instituts
- Zertifikat der Deutsche Sprachprüfung II des Sprachen- und Dolmetscher-Instituts München
- die Zentrale Oberstufenprüfung des Goethe-Instituts
- Feststellungsprüfung an Studienkollegs (Prüfungsteil Deutsch bestanden)
- Telc Deutsch: C1 Hochschule

Anlage 2: Prüfungsinhalte der Abschlussprüfung

In der Abschlussprüfung muss die:der Studienbewerber:in erkennen lassen, dass sie:er über elementare Fähigkeiten und Kenntnisse im Bereich der Mathematik und Physik verfügt. Sie:Er kann Texte mit grundlegenden mathematischen und physikalischen Begriffen und Symbolen lesen und verstehen. Sie:Er muss grundlegende Begriffe, mathematische Verfahren und physikalische Gesetze kennen, benennen, beschreiben und in einfachen Beispielen anwenden können. Sie:Er besitzt sowohl Rechenfertigkeiten als auch Kenntnisse von Methoden, die sie:er auf beispielhaft gewählte Anwendungsprobleme anwenden kann. Sie:Er ist in der Lage, mathematische und physikalische Fragestellungen des Grundlagenbereichs mit den erlernten Methoden zu beantworten und Lösungen für einfache Probleme verständlich und nachvollziehbar darzustellen.

Fachbezogener Teil der schriftlichen Prüfung:

Der fachbezogene Teil der schriftlichen Prüfung fordert Grundkenntnisse aus den Bereichen Mathematik und Physik

a) Mathematik:

Grundrechenarten, Grundverständnis der Zahlenräume (N, Z, Q, R), Vorzeichen- und Klammerregeln, ausmultiplizieren, ausklammern, mathematischer Betrag

Bruchrechnung (auch Bruchterme)

Primfaktorzerlegung, Proportionalitäten, Prozentrechnung, Dreisatz

Potenzrechnung: Ganzzahlige Exponenten, Gebrochen rationale Exponenten, Zusammenhang von Potenzen und Wurzeln, Logarithmus, Rechengesetze für Logarithmen, Regel für Basiswechsel bei Logarithmen

Lineare Gleichungen: verschiedene Formen einer Geradengleichung, Steigung, Schnittpunkt von Geraden

Quadratische Gleichungen: Verschiedene Darstellungsformen einer Parabel, quadratische Ergänzung, Extremwertaufgaben

Polynomgleichungen: Faktorisieren, Substitution

Exponential- und Logarithmusgleichungen

Graphen von Polynomfunktionen, Nullstellensuche, Verfahren zur Nullstellenberechnung

Lineare Gleichungssysteme 2×2 , Lösungsmengen

Ungleichungen mit einer Unbekannten

Elementargeometrie: Grundlegende Sätze, Umfang und Flächeninhalt, Oberfläche und Volumen einfacher Körper berechnen

Trigonometrie der Ebene: Sinus, Kosinus und Tangens als Seitenverhältnisse in rechtwinkligen Dreiecken

Funktionaler Zusammenhang: 2-dim. Koordinatensystem, Grundvorstellung

Einfache Funktionen: Lineare Funktionen, Quadratische Funktionen, Polynomfunktionen höheren Grades, Monotonie, Wachstum von Funktionen, Verhalten im Unendlichen

Differentialrechnung: elementare Ableitungsregeln und deren Kombination, Funktionsuntersuchung, Anwendungen

Trigonometrische Funktionen: Periodizität, Grad- und Bogenmaß, wichtige Werte

Potenzfunktionen, Exponentialfunktionen, Logarithmusfunktionen: Modellierung von Wachstums- und Zerfallsprozessen

Modellierung mit Funktionen: Bestimmen von Parametern bei der Modellierung von Prozessen oder geometrischen Formen

Grenzwerte: Regel von l' Hospital, Grenzwerte von Folgen

Integralrechnung: Bestimmte Integrale als Grenzwerte von Summen, Hauptsatz, elementare Integrationsregeln, Anwendungen z.B. Flächenberechnung

Vektorrechnung: Grundlagen, Geraden und Ebenen im Raum, Parameterdarstellung

b) Physik:

Physikalische Begriffe, Modellvorstellungen, Größen und Einheiten (SI-Einheiten, Basisgrößen)

Newtonsche Axiome (Kraft, Masse, Beschleunigung)

Eigenschaften von Körpern (Masse, Gewicht, Dichte),

Wirkung von Kräften: Beschleunigung (Änderung der Geschwindigkeit), Verformung (Ausdehnung eines elastischen Körpers wie Feder)

Beispiele für Kraft: Hookesches Gesetz, Schwerkraft, Gravitation, ...

Druck, Auftriebskraft in einer Flüssigkeit / einem Gas

Arbeit, Energie, Leistung: (SI-)Einheiten, Energieformen (z.B. kinetische und Potenzialenergie), Energieerhaltungssatz, Wirkungsgrad

Kinematik: Weg-Zeit-Funktion, Geschwindigkeit, gleichförmige Bewegung, Bewegung mit konstanter Beschleunigung

Kreisbewegung (Rotation): Frequenz, Periode, Winkelgeschwindigkeit (Kreisfrequenz)

Schwingungen und Wellen: Mechanische harmonische Schwingungen: Frequenz, Periode, Kreisfrequenz, Eindimensionale harmonische Wellen, Interferenz

Wärmelehre: Temperatur (Einheiten, Skalen), Thermometer, Wärme, Ausdehnung, Wärmekapazität, Aggregatzustände, Übergang von Aggregatzuständen (Schmelzen, Erstarren, Verdampfen, Kondensieren, Sublimieren, Resublimieren)

Optik: Lichtgeschwindigkeit, Lichtspektrum (Farben),

Strahlenoptik (Geometrische Optik): Lichtstrahlen, Stoffverhalten, Strahlensatz, Reflexion, Brechungsgesetz, Linsen

Wellenoptik: Interferenz

Elektrizitätslehre: Ladung – Elementarladung, Coulombkraft, Atommodelle, Spannung, Stromstärke, elektrischer Widerstand, Ohmsches Gesetz, elektrische Leistung, Parallel- und Reihenschaltung, Kirchhoffsche Gesetze

Elektromagnetismus: Magnetische Felder, Lorentzkraft, Induktionsgesetz

Fachbezogener Teil des Prüfungsgesprächs:

In diesem Teil der Prüfung wird besonders Wert auf die Erläuterung von Lösungsansätzen und das Verständnis der oben genannten fachlichen Inhalte gelegt.

Anlage 3:

Tabelle A: Bewertung einer Teilprüfungsleistung

Notenwert	Note in Worten	Definition
1,0 1,3	sehr gut	eine hervorragende Leistung
1,7 2,0 2,3	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
2,7 3,0 3,3	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
3,7 4,0	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Anforderungen noch genügt
5,0	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Anlage 4:

Tabelle B: Berechnung einer Prüfungsleistungsnote (Modulnote)

Mittelwert	Notenwert		
1,0	1,0	sehr gut	eine hervorragende Leistung
1,1	1,0		
1,2	1,3		
1,3	1,3		
1,4	1,3		
1,5	1,3		

1,6	1,7	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
1,7	1,7		
1,8	1,7		
1,9	2,0		
2,0	2,0		
2,1	2,0		
2,2	2,3		
2,3	2,3		
2,4	2,3		
2,5	2,3		

2,6	2,7	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
2,7	2,7		
2,8	2,7		
2,9	3,0		
3,0	3,0		
3,1	3,0		
3,2	3,3		
3,3	3,3		
3,4	3,3		
3,5	3,3		

3,6	3,7	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Anforderungen noch genügt
3,7	3,7		
3,8	3,7		
3,9	4,0		
4,0	4,0		
4,1	5,0	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt
4,2	5,0		
4,3	5,0		
4,4	5,0		
4,5	5,0		
4,6	5,0		
4,7	5,0		
4,8	5,0		
4,9	5,0		
5,0	5,0		

Anlage 5:

Tabelle C: Werte von Modulnoten und der Gesamtnote

Notenwert	Note in Worten	Definition
1,0 1,1 1,2 1,3 1,4 1,5	sehr gut	eine hervorragende Leistung
1,6 1,7 1,8 1,9 2,0 2,1 2,2 2,3 2,4 2,5	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
2,6 2,7 2,8 2,9 3,0 3,1 3,2 3,3 3,4 3,5	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
3,6	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den An-

3,7		forderungen noch genügt
3,8		
3,9		
4,0		